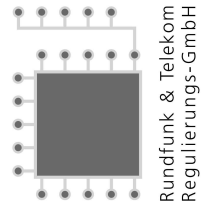


## Merkblatt zur Vorgangsweise der RTR-GmbH bei der Rückgabe von genutzten Rufnummernblöcken



### Anwendungsbereich

Die in diesem Merkblatt der RTR-GmbH veröffentlichten Regeln und Verfahren sollen im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an zum Verzichtszeitpunkt genutzten Rufnummernblöcken durch einen Netzbetreiber<sup>1</sup> eine umgehende neuerliche Zuteilung auf eine transparente und objektive Weise gewährleisten. Die umgehende Neuzuteilung der Rufnummernblöcke ist eine Voraussetzung für eine juristisch korrekte und quasi unterbrechungsfreie Nutzung durch die betroffenen Endkunden.

Der Verzicht auf das Nutzungsrecht eines Netzbetreibers zu Gunsten eines anderen Netzbetreibers kann nicht berücksichtigt werden. Eine Gesamtrechtsnachfolge bleibt von diesen Regeln unberührt.

Das hier beschriebene Zuteilungsverfahren hat Vorrang gegenüber in anderen Merkblättern der RTR-GmbH festgelegten Regeln.

Das Folgende gilt, wenn nicht anders angegeben, sowohl für blockweise zugeteilte Diensterufnummern als auch für geografische Rufnummernblöcke.

Die in den jeweiligen rufnummernbereichspezifischen Merkblättern angeführten maximalen Zuteilungsmengen gelten im Falle der Zuteilung gemäß diesem Merkblatt nicht.

### Verfahren

Wenn für die RTR-GmbH die Gewissheit bzw. der begründeten Verdacht besteht, dass in zurückgegebenen Rufnummernblöcken aktuelle Nutzungen vorhanden sind, werden die Netzbetreiber von der Rückgabe solcher Rufnummernblöcke umgehend mittels e-mail informiert. Dieses e-mail wird an alle Subskribierten der Kategorie „Nummerierung“ der RTR-Website versandt.

Ab diesem Zeitpunkt können Netzbetreiber Anträge auf Zuteilung der betroffenen Rufnummernblöcke bei der RTR-GmbH stellen. Am dritten Werktag (ausgenommen Samstag) nach der Versendung des e-mails erfolgt die Zuteilung (z.B. e-mail-Versand erfolgt am Montag, Zuteilung erfolgt am Donnerstag). Lauten mehrere Anträge auf den selben Rufnummernblock, gelten folgende Regelungen:

Alle Anträge, die bis zum zweiten Werktag 24:00 Uhr nach Versendung des e-mails bei der RTR-GmbH eintreffen (z.B. e-mail-Versand erfolgt am Montag, Frist bis Mittwoch 24:00 Uhr), gelten als zeitgleich eingebracht. Die Zuteilung erfolgt aufgrund der Höhe der Anzahl der vom jeweiligen Antragsteller importierten Rufnummern und/oder der aufrechten Portieranträge innerhalb des beantragten Nummernblocks. Für den Nachweis notwendige Unterlagen (aufrechte Endkundenverträge und/oder Portieranträge) sind dem Antrag beizulegen bzw. können bis zum zweiten Werktag 24:00 Uhr nach Versendung des e-mails bei der RTR-GmbH nachgereicht werden (als Nachweis können auch die im Zuge der periodischen Nutzungsanzeige an die RTR-GmbH

<sup>1</sup> Anmerkung: Verzichtet ein Netzbetreiber im Zuge der Netztrennung oder im Falle eines Insolvenzverfahrens nicht auf das Nutzungsrecht betreffend die ihm per Bescheid zugeteilten Rufnummern, besteht keine kurzfristige Möglichkeit, dieses Nutzungsrecht von Amtswegen zu entziehen.

übermittelten Daten herangezogen werden). Die Zuteilung erfolgt an jenen Antragsteller, der die meisten importierten Rufnummern und/oder aufrechten Portieranträge für den jeweiligen Block nachweisen kann. Sollten nach diesem Verfahren zwei oder mehrere Netzbetreiber gleich viele importierte Rufnummern und/oder aufrechte Portieranträge nachweisen können, so versucht die RTR-GmbH (optional nach Ermessen der RTR-GmbH) zwischen den betroffenen Netzbetreibern zu vermitteln. Sollte auch dies zu keinem Ergebnis führen, entscheidet das Los.

Im Falle der Beantragung eines Rufnummernblocks durch mehrere Betreiber bilden diese eine „Verfahrensgemeinschaft“, d.h. es wird nur ein gemeinsamer Bescheid, in dem sowohl die Zuteilung als auch die Abweisung enthalten sind, erlassen.

Einzelrufnummernvergaben (im Falle von Diensterufnummern) in den zurückgegebenen Rufnummernblöcken werden während des obigen Zeitraumes nicht durchgeführt (ein Aufspalten des Blockes würde letztlich auch zu einer Verschlechterung für andere Diensteanbieter bzw. Dienstenetzbetreiber im Bezug auf neue Einrichtungs- bzw. „Umrichtungskosten“ in dem entsprechenden Block führen), entsprechende Anträge werden aber vorgemerkt. Die Zuteilung von Einzelrufnummern erfolgt ab dem dritten Werktag nach Versendung des e-mails, sofern für diesen Block kein Antrag eines Netzbetreibers vorliegt. Maßgeblich für die bevorzugte Einzelrufnummernzuteilung bei Mehrfachanträgen ist eine nachgewiesene Vornutzung des Antragstellers. Dieser Nachweis kann z.B. durch die Vorlage eines, zum Zeitpunkt des Nutzungsrechtverzichts des betreffenden Netzbetreibers, gültigen Vertrages erfolgen.

#### **Abschaltung von nicht neu beantragten Rufnummern**

Für bis zum dritten Werktag 24:00 Uhr nach Versendung des e-mails nicht beantragte Rufnummern werden die Netzbetreiber seitens RTR-GmbH zur Sperre der Verkehrszustellung aufgefordert (rechtswidrige Nutzung).

#### **Historie**

<b>Stand:</b>	<b>Änderung:</b>
13.11.2002	Konsultationsdokument